

Volleyballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Satzung

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Zugehörigkeit und Geschäftsjahr

1. Der am 13.06.1990 gegründete Verband trägt den Namen „Volleyballverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.“, im folgenden mit Verband oder VMV gekürzt.
2. Er hat seinen Sitz in Schwerin.
3. Der VMV ist Mitglied im
 - Landessportbund Mecklenburg- Vorpommern e. V. (LSB)
 - Deutschen Volleyballverband e.V. (DVV)
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Vom Geschäftsjahr kann das Spieljahr im Sinne der Landesspielordnung abweichen.
5. Das Offizielle Mitteilungsblatt des VMV e.V. ist das im Internet unter www.vmv24.de einzusehende und abzurufende „Nord Volley“. Beschlüsse und Entscheidungen der Gremien des VMV e.V. werden mit der Veröffentlichung im „Nord Volley“ rechtsverbindlich.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der VMV ist der zuständige Fachverband der Sektionen/Abteilungen Volleyball aller Vereine, Sportgemeinschaften und Sportclubs (im folgenden Vereine genannt) des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
2. Der Verband ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der VMV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
2. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Gewinne werden nicht angestrebt.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des VMV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufgaben des Verbandes

Der VMV hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Pflege, Förderung und Verbreitung des Volleyballsports bei Gleichberechtigung der Bereiche
 - Breiten- und Freizeitsport

- Wettkampfsport
 - Leistungssport;
2. Vertretung seiner Mitglieder im LSB, im DVV und gegenüber anderen staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen; Förderung der Zusammenarbeit mit den genannten Einrichtungen;
 3. Realisierung und Koordinierung eines umfassenden Wettkampfbetriebes in allen Altersklassen und allen Leistungsebenen in Zusammenarbeit mit den KFA/SFA bzw. KfV/SfV und den Spielausschüssen des DVV, insbesondere Durchführung von Landesmeisterschaften und Landespokalwettbewerben;
 4. Organisation und Förderung eines umfassenden breiten- und freizeitsportlichen Angebots für alle Altersbereiche;
 5. Formierung, Förderung und Unterstützung von Auswahlmannschaften zur Repräsentation des Landes Mecklenburg-Vorpommern;
 6. Förderung und Unterstützung von Kadern und Talenten;
 7. Aus- und Fortbildung von
 - Trainern und Übungsleitern
 - Schiedsrichtern
 - Amtsträgern im Verband
 in Kooperation und Koordination mit dem LSB und DVV;
 8. Aktive Unterstützung des LSB und des DVV bei der Realisierung ihrer Ziele und Aufgaben. Mitarbeit in deren Gremien.

§ 5 Rechtsgrundlage

1. Satzung und Ordnungen sowie Beschlüsse, die die Organe des VMV im Rahmen ihrer Zuständigkeit fassen, sind für alle Mitglieder, Verbandsangehörige und Organe des VMV bindend.
2. Die Rechtsgrundlagen des VMV sind neben der Satzung unter anderem nachfolgende Ordnungen:
 - Geschäftsordnung (GO)
 - Finanzordnung (FO)
 - Landesspielordnung (LSO)
 - Rechtsordnung (RO)
 - Schiedsrichterordnung (LSRO)
 - Breiten- und Freizeitsportordnung (BFSO)
 - Lehrordnung (LO)
 - Ehrungsordnung (EO)
 - Leistungssportordnung (LSpO)
 - Beach-Volleyballordnung (BVO)
 - Jugendordnung (JO)
3. Bestimmungen der Satzungen des LSB und des DVV sind für den VMV in seiner Eigenschaft als deren Mitglied verbindlich.
4. Vereine des Verbandes, die mit ihren Mannschaften auf zentraler Ebene der Region

oder des DVV spielen, unterliegen den hierfür geltenden Bestimmungen und Festlegungen des Regional- bzw. des Bundesspielausschusses.

B) Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder, Verbandsangehörige

1. Ordentliches Mitglied des VMV können Mitgliedsvereine des LSB werden, sofern sie den Volleyballsport betreiben oder fördern wollen.
2. Außerordentliches Mitglied können sonstige volleyballinteressierte Vereinigungen werden, sofern sie den Volleyballsport im Verband betreiben oder fördern wollen.
3. Der Vorstand des VMV kann bei Zustimmung anderer Landesverbände Vereine aus Gebieten außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns als außerordentliche Mitglieder aufnehmen und Vereinen aus dem Gebiet M-V den Beitritt zu anderen Landesfachverbänden gestatten.
4. Verbandsangehörige sind alle Personen (Aktive, Übungsleiter, Trainer, Schiedsrichter, Amtsträger und andere Vereinsmitglieder) der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Verbandes.
5. Die Mitgliedschaft im Verband ist beitragspflichtig. Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Verbandstag außerhalb der Satzung.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft im VMV bedarf eines schriftlichen Antrages. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Der Aufnahmeantrag gilt als Anerkennung der Satzung und Ordnungen des VMV.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Austritt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres, mit Genehmigung des VMV-Vorstandes in Einzelfällen auch zum 30. Juni eines Jahres erfolgen.
2. Ausschluss nach der Rechts- und Strafordnung des VMV wegen groben Verstoßes gegen Satzung und/oder Ordnungen oder aus anderem wichtigen Grund, insbesondere wegen groben Verstoßes gegen das Ansehen und die Interessen des Verbandes.
3. Auflösung des Mitgliedes bei ordentlichen Mitgliedern. Die Auflösung eines Vereins (Volleyballabteilung) ist der Geschäftsstelle anzuzeigen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das **Recht**:
 - a) innerhalb ihres Bereiches alle Angelegenheiten des Volleyballsportes selbständig zu regeln, soweit dafür nicht der Verband zuständig ist;
 - b) an den Beratungen der Verbandstage des VMV teilzunehmen, wobei das Recht, Anträge zur Beschlussfassung an den VMV zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen, bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und bei Beschlussfassungen

sowie bei Wahlen ihr Stimmrecht auszuüben, den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten bleibt;

- c) am Spielverkehr sowie den sportlichen Veranstaltungen VMV nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen;
- d) Beratungshilfen und Unterstützung der Organe des VMV in Anspruch zu nehmen.

2. Die Mitglieder haben die **Pflicht**:

- a) Satzung und Ordnungen des VMV sowie die von den Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen und in ihren Bereichen durchzusetzen;
- b) die für die Durchführung der Aufgaben des VMV und seiner Organe zu erbringenden finanziellen Beiträge, deren Höhe und Erhebungsweise vom Verbandstag beschlossen wird, zu zahlen;
- c) nicht gegen die Interessen des VMV oder seiner Organe zu handeln;
- d) die auf Grund von Beschlüssen von Organen des VMV festgesetzten Einschränkungen von Mitgliedsrechten hinzunehmen sowie nach Maßgabe der entsprechenden Ordnungen festgesetzte Geldstrafen zu zahlen;
- e) bei Änderungen unaufgefordert Namen sowie Anschriften der entsprechenden Personen der Geschäftsstelle des VMV mitzuteilen;
- f) durch ihre Satzung ihre Mitglieder (Verbandsangehörige) zur Einhaltung der Verpflichtungen aus den Buchstaben a) bis d) zu verpflichten;
- g) den Verlust der Gemeinnützigkeit dem VMV unverzüglich anzuzeigen.

C) Aufbau des Verbandes

§ 10 Organe und Untergliederungen des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind:

- der Verbandstag des VMV;
- der Vorstand;
- das Präsidium;
- die Fachausschüsse;
- die Verbandsgerichtsbarkeit;
- der Jugendausschuss.

2. Untergliederungen des Verbandes sind:

- die Stadt-/Kreisfachausschüsse bzw. Stadt-/Kreisfachverbände. Sie werden von den Mitgliedern des VMV auf der Ebene der Kreise zur eigenverantwortlichen Organisation des Spielbetriebes gebildet. Sie sind nicht an die politischen Grenzen der Kreise gebunden.

3. Volleyballjugend Mecklenburg-Vorpommern (VJMV).

Jugendliche Mitglieder (Verbandsangehörige) der Mitgliedsvereine des VMV sind in der Volleyballjugend Mecklenburg-Vorpommern zusammengeschlossen. Ihre Angelegenheiten regelt die VJMV selbständig durch eine von ihrem obersten Organ, dem Jugendverbandstag zu beschließende Jugendordnung.

§ 11 Zusammensetzung und Aufgaben der Organe

1. Verbandstag

Der Verbandstag wird vom Vorstand des VMV schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen einberufen. Die Veröffentlichung der Einladung und der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen im Verbandsorgan des VMV erfüllt dieses Formerfordernis ebenfalls.

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes;
- b) dem Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern;
- b) den Vorsitzenden der Fachausschüsse;
- d) den SFA-/KFA- bzw. SFV-/KFV-Vorsitzenden mit mindestens 2 Mitgliedsvereinen;
- e) den Vertretern der ordentlichen Mitglieder;
- f) den Vertretern der außerordentlichen Mitglieder.

Das Stimmrecht verteilt sich wie folgt:

- Die Mitglieder des Vorstandes, der Ehrenpräsident, die Ehrenmitglieder, die Vorsitzenden der Fachausschüsse, die Staffelleiter des Landesspielausschusses und die SFA-/KFA- bzw. SFV-/KFV-Vorsitzenden haben jeweils eine Stimme.
- Jedes ordentliche Mitglied hat eine Basisstimme und folgende Zusatzstimmen:
 - a) bis 2 Erwachsenen-Wettkampfmanschaften 1 Stimme
 - b) bis 4 Erwachsenen-Wettkampfmanschaften 2 Stimmen
 - c) mehr als 4 Erwachsenen-Wettkampfmanschaften 3 Stimmen

Die Anzahl der auf jedes ordentliche Mitglied entfallenden Zusatzstimmen wird vom Geschäftsführer ermittelt. Stichtag ist der dem jeweiligen Verbandstag vorangegangene 1. Januar.

Die Anzahl der auf die ordentlichen Mitglieder entfallenden Gesamtstimmen wird mit der Einladung im Verbandsorgan veröffentlicht.

Jedes Mitglied kann seine Stimmen nur einheitlich durch einen anwesenden Vertreter abgeben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Jeder ordentlich einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

Die Inanspruchnahme des Stimmrechts setzt voraus, dass das Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband bis zum Stichtag erfüllt hat.

Der Verbandstag findet einmal jährlich statt. Er wird vom Vorstand einberufen. Wenn es die Belange des Verbandes verlangen, kann das Präsidium den Vorstand mit der Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages beauftragen. Auf Antrag von 33 % der ordentlichen Mitglieder muss ein außerordentlicher Verbandstag einberufen werden. Er hat die gleichen Rechte wie der ordentliche Verbandstag.

Der Verbandstag hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der schriftlichen Berichte des Vorstandes, der Fachausschüsse und

- der Kassenprüfer;
- b) Aussprache zu den Berichten;
- c) Beschluss über den Haushaltsplan
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Beratung grundlegender Probleme der Verbandsentwicklung;
- f) Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Vorsitzenden der Fachausschüsse, der Spruchkammer und des Verbandsgerichtes;
- g) Beschlussfassung zu Satzungs- und Ordnungsänderungen;
- h) Beschlussfassung zu Anträgen an den DVV;
- i) Ernennung des Ehrenpräsidenten und der Ehrenmitglieder.

Die Beschlüsse des Verbandstages sind durch den vom Vorstand bestimmten Protokollführer in einer schriftlichen Urkunde festzuhalten und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten;
 - b) drei Vizepräsidenten;
 - c) dem Schatzmeister.
 - d) bis zu drei weiteren Beisitzern (mit und ohne Funktionsbereich)
- Ein Vorstandsmitglied, das gleichzeitig eine Funktion als Vorsitzend eines Fachausschusses bekleidet, hat im Sinne des § 11 Pkt.1, Abs. 3 nur 1 Stimme.

Der Vorstand bestimmt aus dem Kreis der Vizepräsidenten einen Stellvertreter.

Der VMV wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, darunter der Präsident oder sein Stellvertreter.

Der Vorstand tagt so oft wie es die Führung des Verbandes erfordert. An den Beratungen des Vorstandes nimmt der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil. Er hält die Beschlüsse des Vorstandes in einem Protokoll fest, welches vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter unterzeichnet wird.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Verbandstag zu bestätigen ist.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Er kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen.
- b) Der Vorstand ist Träger der Verwaltung und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Verbandes. In grundsätzlichen Fragen ist das Präsidium einzuschalten.
- c) Der Vorstand kann in dringenden Fällen bei Handlungsverzug alle Maßnahmen treffen, die gemäß der Satzung vom Präsidium getroffen werden können. Dessen Mitglieder sind unverzüglich über die Maßnahmen in Kenntnis zu setzen. Die Maßnahme bedarf der Bestätigung des Präsidiums, wird aber gegenüber den betroffenen mit der Bekanntgabe wirksam.

3. Präsidium

Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes;
- b) dem Ehrenpräsidenten;
- c) den Vorsitzenden der Fachausschüsse;
- d) dem vom Vorstand bestätigten hauptamtlichen Geschäftsführer;
- e) dem Landestrainer;
- f) dem Jugendwart.

Das Präsidium tagt 2 bis 3 mal im Jahr.

Das Präsidium hat folgende Aufgaben:

- a) Kontrolle und Durchführung der vom Verbandstag gefassten Beschlüsse;
- b) Entscheidung grundsätzlicher Fragen der Verbandsführung, soweit sie nicht in die Kompetenz des Verbandstages fallen;
- c) Abgabe von Empfehlungen über Anträge zu Satzungsänderungen, neuen Ordnungen bzw. Ordnungsänderungen
- e) Kooptierung von Nachfolgern für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder, Vorsitzende von Fachausschüssen und der Verbandsgerichtsbarkeit;
- f) Aufstellung des Haushaltsplanes
- g) Bestätigung der Mitglieder der Fachausschüsse.

4. Fachausschüsse

Zur Bearbeitung aller Aufgaben können dem Vorstand/Präsidium folgende Fachausschüsse beigeordnet werden:

- | | |
|---------------------------------------|----------------------------|
| a) Fachausschuss Finanzen | Vors. Schatzmeister |
| b) Fachausschuss Breitensport | Vors. Breitensportwart |
| c) Fachausschuss Spielbetrieb | Vors. Spielwart |
| d) Fachausschuss Schiedsrichterwesen | Vors. Schiedsrichterwart - |
| e) Fachausschuss Aus- und Fortbildung | Vors. Lehrwart |
| f) Fachausschuss Medienarbeit | Vors. Pressewart |
| g) Fachausschuss Leistungssport | Vors. Leistungssportwart |
| h) Fachausschuss Beach-Volleyball | Vors.: Beach-Sportwart |

Die Vorsitzenden der Fachausschüsse werden nach den Prinzipien der Vorstandswahl vom Verbandstag für die Dauer von 3 Jahren gewählt und sind Mitglieder des Präsidiums.

Die Vorsitzenden der Fachausschüsse schlagen dem Präsidium die Ausschussmitglieder vor.

5. Wahl des Vorstandes

Der Verbandstag wählt einen Vorstand, der aus 5 Mitgliedern besteht. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre.

Zur Wahl des Vorstandes wird auf Vorschläge der Teilnehmer des Verbandstages eine

Wahlkommission gewählt, die aus drei Mitgliedern besteht. Die Wahlkommission bestimmt ihren Vorsitzenden und leitet die Wahl.

Die Teilnehmer des Verbandstages schlagen einzeln für jedes zu wählende Amt des Vorstandes Kandidaten vor. Die Wahl erfolgt für jedes zu besetzende Amt einzeln in offener Abstimmung.

Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, wobei nur noch die Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang kandidieren. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los aus der Hand des Vorsitzenden der Wahlkommission.

D) Kassenprüfer

§ 12 Aufgaben und Wahl

1. Die Wahl von 2 Kassenprüfern erfolgt durch den Verbandstag nach den Prinzipien der Vorstandswahl.
2. Kassenprüfer dürfen kein Amt in einem Organ des VMV ausüben.
3. Ein Kassenprüfer darf in ununterbrochener Reihenfolge für höchstens 3 Wahlperioden gewählt werden.
4. Die Kassenprüfer haben pro Kalenderjahr mindestens eine Prüfung vorzunehmen. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen, der auf dem Verbandstag zur Kenntnis gegeben wird.
5. Die Kassenprüfer haben in jedem Fall den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht zu prüfen und dem Verbandstag über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten.

E) Verbandsgerichtsbarkeit

§ 13 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben

1. Die Verbandsgerichtsbarkeit besteht aus:
 - der Spruchkammer und
 - dem Verbandsgericht.

Die Wahl der jeweiligen Vorsitzenden erfolgt nach den Prinzipien der Vorstandswahl für die Dauer von 3 Jahren.

Die Vorsitzenden der Spruchkammer und des Verbandsgerichts berufen jeweils einen 1., 2. und 3. Beisitzer. Diese sind vom Präsidium zu bestätigen.

Die Mitglieder der Spruchkammer und des Verbandsgerichtes sind von Weisungen nicht abhängig. Sie dürfen im VMV kein anderes Amt innehaben. Sie entscheiden in der Besetzung mit drei Mitgliedern und fassen Mehrheitsbeschlüsse. Mündliche Verhandlungen sind nicht vorgeschrieben.

2. Die Zuständigkeit der Spruchkammer ergibt sich aus der Rechtsordnung.

3. Das Verbandsgericht ist höchstes Rechtsorgan des VMV. Es nimmt seine Aufgaben auf der Grundlage der Gesetze, der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Organe des VMV wahr. Das Verbandsgericht entscheidet endgültig über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstands/Präsidiums und über Berufungen zu Entscheidungen der Spruchkammer.

Bei Entscheidungen, an denen VMV-Mitglieder beteiligt sind, dürfen diejenigen Mitglieder der Spruchkammer bzw. Des Verbandsgerichts nicht mitwirken, die diesem VMV-Mitglied angehören.

F) Auflösung des Verbandes

§ 14 Auflösung des VMV

Die Auflösung des VMV kann nur durch Beschluss des Verbandstages mit einer 2/3-Mehrheit erfolgen.

Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes muss auf der Tagesordnung ausdrücklich als solcher bezeichnet sein. Er kann nicht zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt oder im Anschluss an einen anderen Antrag gestellt werden.

§ 15 Vermögensregelung

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des VMV an den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern mit der Maßgabe, dieses unmittelbar und ausschließlich seinen satzungsgemäßen Zwecken zuzuführen.

G) Gültigkeit

§ 16 Inkraftsetzung

Diese Satzung gilt für alle Mitglieder des VMV und deren Verbandsangehörige sowie für alle Organe und Untergliederungen und deren Amtsträger im VMV.,

Diese Satzung in der Fassung vom 22.04.1995 tritt mit Beschluss des Verbandstages vom 20.04.1996 am 01.Mai 1996 in Kraft. Satzungsänderungen des § 11.2 mit Beschluss des Verbandstages am 12.04.2002, des § 8.1 mit Beschluss des Verbandstages am 04.04.2003, des § 11.1 mit Beschluss des Verbandstages am 08.04.2005 sowie des § 1.5 mit Beschluss des Verbandstages am 17.04.2009 sind in diese Fassung eingearbeitet.